

Aktenzeichen G50/2023/030
Betriebsstättennummer: 55041900001

Landesamt für Umwelt (LfU)
Dezernat Abfallwirtschaft
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Genehmigungsbescheid
vom 4. Oktober 2024
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

für die wesentliche Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfall

in 23701 Süsel

der Firma

Gollan Recycling GmbH

Dorfstraße 7

23730 Schashagen/Beusloe

Gegenstand der Genehmigung:

- a) Erweiterung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Aschen um einen weiteren Lagerbereich
- b) Aufstellen von Schüttwänden
- c) zukünftiger Parallelbetrieb von Aggregaten (Ascheaufbereitung; Schredder, Brecher, Sieb)

Inhaltsverzeichnis

Änderungsgenehmigung	3
A Entscheidung	4
I Genehmigung.....	4
1. Gegenstand der Genehmigung.....	4
2. Gliederung der Anlage	5
3. Zugelassene Abfallarten und –kapazitäten	5
II Verwaltungskosten.....	7
III Nebenbestimmungen	7
1. Bedingungen.....	7
2. Auflagen	7
3. Auflagenvorbehalt	11
IV Hinweise	11
1. Allgemeines.....	11
2. Abfallrecht	11
3. Baurecht.....	12
V Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen	12
B Begründung.....	13
I Sachverhalt / Verfahren	13
1. Antrag nach § 16 BImSchG.....	13
2. Genehmigungsverfahren.....	14
II Sachprüfung.....	16
1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG	17
2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen	20
3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG	20
III Ergebnis.....	21
C Rechtsgrundlagen	22
D Rechtsbehelfsbelehrung	25

Änderungsgenehmigung

Der

Gollan Recycling GmbH

Dorfstraße 7

23730 Beusloe

wird auf den Antrag vom 26. Oktober 2023, Unterlagen letztmalig ergänzt am 27. Mai 2024, gemäß § 16 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 auf Antrag mit Öffentlichkeitsbeteiligung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

in Verbindung mit (i. V. m.)

der Nummer 8.12.2 V, Verfahrensart G, des Anhanges 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)

die nachstehende Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfall in

23701 Süsel, Bujendorfer Weg

Gemarkung: Süsel-Middelburg

Flur: 2

Flurstücke: 87, 88

erteilt.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt A V dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und unter den in Abschnitt A I und A III aufgeführten Festsetzungen und Nebenbestimmungen.

A Entscheidung

I Genehmigung

1. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand der Genehmigung ist die wesentliche Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichem Abfall.

Diese Genehmigung umfasst folgende bauliche Maßnahmen / Errichtungsarbeiten:

- Erweiterung des Anlagengeländes (Flurstück 88) um die Anlage A001 zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlicher Asche
- Errichtung einer Umfassungswand / Stützwand aus Betonblocksteinen, Höhe bis zu 6,40 m
- Änderung des Anlagenbetriebs:
 - Parallelbetrieb der Ascheaufbereitungsanlage und des Holzschredders mit der Trommelsiebanlage,
 - Parallelbetrieb der Ascheaufbereitungsanlage und des Bauschuttbrechers.

Die Anlage ist gemäß den unter Abschnitt A V aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den Festsetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

Grundlage dieser Änderungsgenehmigung ist insbesondere die

- Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG vom 20.02.2008
Aktenzeichen LANU 233 - 540.72/55-041 für die Änderungen des Anlagenbetriebes (Parallelbetrieb Aggregate).
- Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 04.12.2017
Aktenzeichen LLUR 736-580.40-72/55-041(1) für die zeitweilige Lagerung der Aschen,

Die vorgenannten Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert werden.

2. Gliederung der Anlage

Die Anlage besteht aus folgenden Anlagenteilen:

Anlage	Benennung	Lagermenge	Durchsatz	Nr. 4. BImSchV
0001	Aufbereitung von Asche mit zeitweiligem Lager für nicht gefährliche Asche	20.000 t	60 t/h 80.000 t/a	8.11.2.3 GE
A001 (neu)	Zeitweiliges Lager für nicht gefährliche Asche	10.000 t	-	8.12.2 V
0002	Aufbereitung von Bauschutt	-	100 t/h 50.000 t/a	8.11.2.4 V
A001	Zeitweiliges Lager für nicht gefährliche mineralische Abfälle inkl. Straßenkehricht	25.000 t	-	8.12.2 V
0003	Aufbereitung von Altholz	-	15 t/h 10.000 t/a	8.11.2.4 V
A001	Zeitweiliges Lager für Holz	2.000 t	-	8.12.2 V
0004	Kompostierungsanlage	3.500 t	9.500 t/a	8.5.2 V
A002	Schreddern / Sieben	-	9 t/h	8.11.2.4 V
0005	Kurzeitige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen	350 t	-	8.12.2 V
A001	Kurzeitige Lagerung von gefährlichen Abfällen	150 t	-	8.12.1.1 GE

3. Zugelassene Abfallarten und –kapazitäten

3.1 Anlage A001

Zeitweiliges Lager für nicht gefährliche Abfälle (Asche)

Abfall-schlüssel	Bezeichnung
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen

Die maximal zulässige Lagerkapazität für diese Betriebseinheit beträgt insgesamt 10.000 Tonnen.

4. Immissionsschutz

4.1 Staubemissionen

Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Betreiber – insbesondere im Falle dauerhafter, offensichtlicher Staubemissionen oder bei wiederholten Beschwerden über Staubimmissionen – durch ein Gutachten einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass die Beurteilungswerte der TA Luft nicht überschritten werden. Hierbei ist entweder nachzuweisen, dass die zulässige Immissionszusatzbelastung nicht überschritten wird, oder ersatzweise, dass die zulässige Immissionsgesamtbelastung nicht überschritten wird.

Schadstoff	Beurteilungsgrundlage	Zeitbezug	Immissionszusatzbelastung (Nr. 4.1 TA-Luft)	Immissionsgesamtbelastung	zulässige Überschreitungen pro Jahr
Partikel PM10	Nr. 4.2.2 TA Luft	24 Stunden		50 µg/m ³	35 pro Jahr
Partikel PM10	Nr. 4.2.2 TA Luft	Jahresmittel	1,2 µg/m ³	40 µg/m ³	
Partikel PM2,5	Nr. 4.2.2 TA Luft	Jahresmittel	0,75 µg/m ³	25 µg/m ³	
Staubniederschlag	Nr. 4.3.1.1 TA Luft	Jahresmittel	10,5 mg/(m ² d)	0,35 g/(m ² d)	

4.2 Lärmemissionen

4.2.1 Immissionsrichtwerte

Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass an den nachstehend aufgeführten Immissionsorten (IO) die Immissionszusatzbelastung IZ durch die Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen verursachten Geräusche die folgenden Werte nicht überschreitet:

Immissionsort	Adresse Lübeck	Gebietscharakteristik	Zusatzbelastung IZ, tags (07:00 Uhr bis 20:00 Uhr)
IO 1	Am Beekmoor 14	MI	58
IO 2	Zur Seewiese 2	WA	53
IO 3	Neue Siedlung 7	WA	53

Die Zuordnung des Einwirkungsbereiches der Anlage zu den oben genannten Gebieten sowie die Ermittlung und Beurteilung der Schallimmissionen erfolgt nach Maßgabe der TA Lärm. Auf Verlangen des LfU, insbesondere im Falle wiederholter Lärmbeschwerden, hat der Betreiber durch ein Lärmschutzgutachten einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle nachzuweisen, dass die oben genannten Immissionszusatzbelastungen nicht überschritten werden.

II Verwaltungskosten

Die Erteilung dieser Genehmigung ist kostenpflichtig. Die Kostenentscheidung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

III Nebenbestimmungen

1. Bedingungen

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird diese Genehmigung unter folgenden Bedingungen erteilt:

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides der Betrieb der Anlage entsprechend der Genehmigung aufgenommen wird.

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides mit der Änderung der Anlage begonnen wird.

Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist vor Fristablauf zu stellen.

1.2 Sicherheitsleistung

Für die Anlage ist vor Inbetriebnahme gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Absatz 3 BImSchG gegenüber dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Landesamt für Umwelt (LfU), eine Sicherheit zu leisten. Ihre Höhe wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

Abfälle dürfen nicht gelagert werden, ohne dass zuvor die Sicherheit geleistet wurde.

Bei der Auswahl der Sicherungsart ist insbesondere die Konkursfestigkeit des Sicherungsmittels zu gewährleisten.

Nachforderungen der Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

2. Auflagen

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird die Genehmigung mit folgenden Auflagen verbunden:

2.1 Allgemeines

2.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie des Bescheides sowie eine Ausfertigung der Antragsunterlagen sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten und den Genehmigungs-/Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 2.1.2 Folgende Sachverhalte sind dem Landesamt für Umwelt unverzüglich schriftlich mitzuteilen:
- die Inbetriebnahme der Anlage innerhalb von zwei Wochen nach der Inbetriebnahme;
 - ein Wechsel der Anlagenbetreiberin;
 - Änderungen an der Rechtsform der Betreiberin.

Für diese Mitteilungen sind die dieser Genehmigung als Anlage beigefügten Formulare zu verwenden.

2.2 Immissionsschutz

- 2.2.1 Der Betreiber hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich jeden schweren Unfall, Schadensfall oder eine sonstige Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage mit erheblichen Auswirkungen wie z. B. der Austritt bedeutsamer Mengen an gefährlichen Stoffen mitzuteilen.

2.3 Auflagen zum Lärm

- 2.3.1 Schallemissionen sind nach dem Stand der Technik zu minimieren. Hierzu ist insbesondere Folgendes zu beachten:

Das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren, das starke Beschleunigen beim Anfahren und Vollgas beim Starten der Fahrzeugmotoren sind zu vermeiden.

- 2.3.2 Änderung Anlagenbetrieb:

Geändert wird die Einschränkungen der Betriebszustände und -zeiten der lärmverursachenden Aggregate in zukünftig zwei Betriebsszenarien gemäß der Schalltechnischen Untersuchung der Lairm Consult GmbH Projektnummer 16233.05 vom 24.04.2023:

Betriebsszenario 1:

- Parallelbetrieb der Ascheaufbereitungsanlage und des Holzschredders mit der Trommelsiebanlage

Betriebsszenario 2:

- Parallelbetrieb der Ascheaufbereitungsanlage und des Bauschuttbrechers

Der Gesamtbetrieb der Anlage ist unverändert in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr zulässig.

2.4 Auflagen zu Staub

- 2.4.1 Die Staubentwicklung beim Transport und bei der Behandlung der Aschen ist durch folgende Maßnahmen zu minimieren:

- Die Anlieferung und der Abtransport der Aschen haben in abgeplanten Fahrzeugen oder sonstigen geschlossenen Behältnissen zu erfolgen.

- Der Bereich vor den Lager- und Behandlungsflächen der Aschen sowie die dorthin führenden Verkehrswege auf dem Betriebsgelände sind bei sichtbaren Verunreinigungen durch Aschen arbeitstäglich mit einem aufnehmenden Gerät zu reinigen.
- Bei der Aufgabe, Übergabe und beim Abwurf der Aschen ist die Fallhöhe auf die Ansätze der vorliegenden Staubimmissionsprognose zu begrenzen.
- Im Falle sichtbarer Staubverwehungen sind an geeigneten Punkten Systeme zur bedarfsgerechten Wasserverdüsung einzusetzen.
- Die zulässige Fahrgeschwindigkeit auf dem Betriebsgelände ist auf nicht mehr als 10 km/h zu beschränken. Durch Anbringung von gut sichtbaren Schildern ist darauf hinzuweisen.

2.5 Abfallrecht

2.5.1 Betriebsdokumentation

Die Betriebsführung ist durch folgende Angaben zu dokumentieren:

- a) Eingangsdatum, Masse (t), Abfallschlüssel, Bezeichnung und Herkunft der angenommenen Abfälle.
- b) Ausgangsdatum, Masse (t), Abfallschlüssel, Bezeichnung, Zusammensetzung und Qualität der erzeugten Stoffe und Verbleib aller entsorgten Abfälle. Hinsichtlich der weiteren Entsorgung ist das Entsorgungsverfahren (R- oder D-Verfahren) anzugeben.
- c) Lagerbestand am Ende des Kalendermonats. Hierbei sind die Abfallarten nach Abfallschlüssel und aufbereiteten/nicht aufbereiteten Abfällen massenmäßig (ersatzweise volumenmäßig) aufzulisten. Der Lagerbestand ist spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats zu dokumentieren.
- d) Ergebnisse von stoff- und anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und Kontrollmessungen, einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen).
- e) Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen.
- f) Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen.
- g) Betriebs-/Stillstandszeiten der Anlage.
- h) Personelle Besetzung.

Die Dokumentation ist dokumentensicher anzulegen, vor unbefugtem Zugriff zu schützen und muss während der Geschäftszeiten in Klarschrift vorlegbar sein. Sie ist auf Verlangen dem LfU vorzulegen und mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der letzten Eintragung, aufzubewahren.

2.5.2 Jahresauswertung

Vom Anlagenbetreiber ist über die Buchstaben a) bis d) und g) der Dokumentation eine Jahresauswertung zu erstellen. Diese Jahresauswertung ist dem LfU bis zum 31. März nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert vorzulegen.

Die Jahresauswertung kann auch über das Internet erstellt und an das LfU gesendet werden (<https://umweltanwendungen.schleswig-holstein.de/Abfallentsorgungsanlagen/>). Unter dieser Internetadresse können darüber hinaus u. a. allgemeine Informationen zum Thema Jahresübersichten abgerufen werden. Die bereits vorhandenen Zugangsdaten (Benutzername und Kennwort) teilt das LfU auf Anfrage mit.

2.5.3 Sauberkeit der Anlage

Abfälle sind getrennt von Betriebsmitteln zu lagern.

Auf der Anlage sind vorzuhalten:

- Stoffe und Einrichtungen zur Bekämpfung von Bränden (gegebenenfalls Auffangvorrichtungen für Löschmittel, um das Eindringen von Löschwasser oder Löschmitteln in das Abwassernetz zu vermeiden),
- Geräte zur Reinigung (z. B. für Fahr- und Anlieferungsflächen oder Container),
- ausreichende Mengen an Bindemitteln zur Aufnahme verschütteter oder ausgelaufener Abfälle oder Betriebsflüssigkeiten.

Diese Stoffe und Einrichtungen können auch an zentraler Stelle vorgehalten werden.

Fahrflächen und Anlagenbereiche sind regelmäßig zu reinigen. Die nähere Regelung erfolgt im Betriebshandbuch.

2.5.4 Personal

Während des Anlagenbetriebs muss jederzeit ausreichendes und qualifiziertes Personal auf der Anlage sein. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen. Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

2.5.5 Betriebshandbuch

Für die Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen. Das Betriebshandbuch enthält alle notwendigen Maßnahmen, um eine geeignete und sichere Entsorgung entstandener Abfälle im Normalbetrieb, während Wartungsarbeiten und während Betriebsstörungen zu gewährleisten. Alle Prozesse sollen mit Alarm- und Notfallplänen abgestimmt werden. Das Betriebshandbuch beschreibt auch detailliert Pflichten und Verantwortlichkeiten des Bedienungspersonals, die Arbeitsanweisungen, die Vereinbarungen zur Wartung und Inspektion, ebenso wie zur Bericht-

erstattung, Dokumentation und Aufbewahrung. Dieses Handbuch muss, wenn notwendig, aktualisiert werden. Es sollte vor Inbetriebnahme der Anlage verfügbar sein und ist dem LfU auf Verlangen vorzulegen.

2.5.6 Betriebsordnung

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist fortzuschreiben.

Die Betriebsordnung muss die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung enthalten. Eventuelle Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten sind aufzunehmen.

Die Betriebsordnung ist an gut sichtbarer Stelle auszuhängen und dem LfU auf Verlangen vorzulegen.

3. **Auflagenvorbehalt**

- 3.1 Gemäß § 12 Absatz 2 a BImSchG bleibt der Erlass nachträglicher Auflagen hinsichtlich der Umsetzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) vorbehalten.

IV **Hinweise**

1. **Allgemeines**

- 1.1 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.2 Die Sicherheitsleistung kann erbracht werden in den von § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Formen sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen.

Sicherungsleistungen sind beispielsweise:

- Selbstschuldnerische Bankbürgschaft,
- Sparbuch oder Kontoverpfändung,
- Hinterlegung von Geld (pfändungs- und insolvenzsicher),
- Konzernbürgschaft.

- 1.3 Ein Wechsel der Anlagenbetreiberin sowie ggf. eine Änderung an der Rechtsform der Betreiberin ist gegenüber dem Landesamt für Umwelt schriftlich, mit dem in der Anlage beigefügtem Formular (Betreiberwechsel), mitzuteilen.

2. **Abfallrecht**

- 2.1 Bei Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen zur Befestigung z. B. von Stellflächen und Zufahrten oder als Unterbau für Gebäude sind die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten.

3. Baurecht

- 3.1 Der nicht mehr auf der Baustelle benötigte Bodenaushub der Baugrube, Bauschutt / Baustellenabfälle ist / sind unverzüglich abzufahren und, soweit sie Abfälle im Sinne des Abfallgesetzes sind, ordnungsgemäß zu entsorgen).
- 3.2 Bei der Baustelleneinrichtung und während der Bauausführung ist mit Grund und Boden sparsam und sorgsam umzugehen. Bei den anfallenden Bodenbewegungen ist der Mutterboden gesondert auszuheben und zur Wiederverwendung in einem nutzbaren Zustand auf der Baustelle zu lagern.
- 3.3 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind mit dem beigefügten Vordrucken schriftlich der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (§53 LBO).
- 3.4 Der verantwortliche Bauleiter hat die Bauüberwachung mit Anzeige zur Fertigstellung schriftlich zu bestätigen (§61 in Verbindung mit § 64 LBO).

V Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides:

Nr.	Benennung	Eingang am	Blattzahl
1.	1. Antrag		
2.	1.1 Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)		4
3.	1.2 Kurzbeschreibung		1
4.	2. Lagepläne		
5.	2.1 Topographische Karte 1:25.000		1
6.	2.2 Grundkarte 1:5.000		2
7.	2.3 Übersichtsplan (Auszug aus der Liegenschaftskarte) (§ 7 BauVorlVO)		1
8.	2.4 Lageplan (§ 7 BauVorlVO)		1
9.	2.6 Werkslage- und Gebäudeplan		1
10.	2.7 Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB		25
11.	3. Anlage und Betrieb		
12.	3.1 Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren		
13.	3.1.1 Erläuterungsbericht		9
14.	3.1.2 Bauabnahme Oberflächenabdichtung Deponie I		2
15.	3.1.3 Verwendung Schlüsselnummer 19 01 99		3
16.	3.1.4 Setzungsbewertung		6

Nr.	Benennung	Eingang am	Blattzahl
17.	3.3 Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht		1
18.	4 Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage		
19.	4.1 Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden (Staubimmissionsprognose)		29
20.	4.6 Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen (Schallprognose)		23
21.	7. Arbeitsschutz		
22.	7.6 Sonstiges (Gefahrstoffverzeichnis)		4
23.	8. Betriebseinstellung		
24.	8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Absatz 3 BImSchG)		1
25.	10. Abwasser		
26.	10.1 Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft		4
27.	12. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz		
28.	12.9 Sonstiges		
29.	12.9.1 Bauantragsformular		4
30.	12.9.2 Anlage 2		2
31.	12.9.3 Baubeschreibung		2
32.	12.9.6.1 Statik Berechnung		7
33.	12.9.6.2 Statik Positionsplan		11

B Begründung

I Sachverhalt / Verfahren

1. Antrag nach § 16 BImSchG

Die Firma Gollan Recycling GmbH, Dorfstr. 7, 23730 Neustadt / Beusloë hat mit Datum vom 26. Oktober 2023 beim Landesamt für Umwelt den Antrag auf eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung gestellt.

Der vorgesehene Standort der ortsfesten Anlage befindet sich auf dem Grundstück Bujendorferweg, 23701 Süsel, Gemeinde: Süsel, Gemarkung: Süsel-Middelburg, Flur 4, Flurstücke 88.

Mit der beantragten Genehmigung sollen folgende Maßnahmen realisiert werden:

- Erweiterung des Anlagengeländes (Flurstück 88) um Anlage A001 zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährliche Aschen
- Änderung Anlagenbetrieb:
 - Parallelbetrieb der Ascheaufbereitungsanlage und des Holzschredders mit der Trommelsiebanlage
 - Parallelbetrieb der Ascheaufbereitungsanlage und des Bauschuttbrechers.

Der Antrag enthält einen Bauantrag:

- Errichtung einer Umfassungswand / Stützwand aus Betonblocksteinen, Höhe bis zu 6,40 m.

In den Antragsunterlagen eine neue Zufahrt zur „Deponie“, sowie die Entlassung der Deponiefläche aus dem KrWG beantragt. Diese beiden Punkte sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

2. Genehmigungsverfahren

Die beantragte Änderung der Anlage am oben genannten Standort bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG, da es sich um eine ortsfeste Anlage zur Behandlung und Lagerung von Abfällen handelt.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Sie fällt daher unter die Nummer 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, so dass gemäß § 2 Absatz 2 ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen wäre. Der Antrag wurde in Verbindung mit § 19 Abs. 3 BImSchG gestellt, so dass ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Gemäß § 2 Nummer 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) ist das LfU die zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

2.1 UVP-Pflicht

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben, das nicht in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist und daher nicht UVP-pflichtig ist.

2.2 Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Nach § 34 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Für die FFH-Verträglichkeit sind nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können.

Relevante Wirkfaktoren können sich betriebsbedingt durch Staub und Lärmemissionen ergeben.

Im Einwirkungsbereich des beantragten Vorhabens befinden sich keine Natura-2000-Gebiete. Eine Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

2.3 Behördenbeteiligung

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit wurden gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG und § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) von folgenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, Stellungnahmen zum Genehmigungsantrag eingeholt:

- Kreis Ostholstein mit den Fachbereichen:
 - Bauaufsicht,
 - Brandschutz,
 - Wasserrecht,
 - Naturschutzrecht,
 - Bodenrecht,
- Gemeinde Süsel über die Verwaltungsgemeinschaft Eutin / Süsel;
- Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord.

Die von diesen Behörden eingegangenen Stellungnahmen wurden im Genehmigungsbescheid unter anderem in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen berücksichtigt.

2.4 Unterrichtung der Umweltverbände

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden Kurzbeschreibungen des geplanten Vorhabens an die folgenden anerkannten Naturschutzverbände versandt:

- Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände, Kiel;
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Schleswig-Holstein e. V., Kiel;
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Schleswig-Holstein e. V., Neumünster.

Von den Naturschutzverbänden wurden keine Bedenken / Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

2.5 Bekanntmachung / Auslegung

Nach § 10 Absatz 3 BImSchG hat das Landesamt für Umwelt das Vorhaben im amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen.

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 19. Februar 2024:

- im Amtsblatt Schleswig-Holstein;
- zusätzlich im Internet auf der Seite des LfU unter www.schleswig-holstein.de/LfU.

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, lagen in der Zeit von 27. Februar 2024 bis zum 26. März 2024 zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Landesamt für Umwelt, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek,
- Verwaltungsgemeinschaft Eutin/Süsel, Fachdienst Stadt und Gemeindeplanung, Lübecker Straße 17, Raum 07, 23701 Eutin.

2.6 Einwendungen

Innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom 27. Februar 2024 bis zum 26. April 2024 sind gegen das Vorhaben keine Einwendungen eingegangen.

Der für den 5. Juni 2024 vorgesehene Erörterungstermin fand daher nicht statt.

II Sachprüfung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung sind in § 6 BImSchG aufgeführt. Danach muss die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten sichergestellt sein und es dürfen keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft worden, ob die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Grundpflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens keine Gründe ergeben hat, die einer positiven Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge entgegensteht.

1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG

- 1.1 Schutz- und Abwehrpflicht vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, das heißt, Verhinderung von konkret bzw. belegbar schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG)

Nach § 3 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen „Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“.

Bei dem beantragten Vorhaben sind dies insbesondere Umwelteinwirkungen, die durch Staub- und Lärm-Emissionen hervorgerufen werden können.

Zu Staubimmissionen:

Die gutachterliche Stellungnahme zu Staubemissionen und -immissionen der Lairm Consult GmbH vom 18.10.2023 mit der Nummer 16233.02 zeigt; dass auf Basis nachvollziehbarer Annahmen zu den Staubemissionen an allen betrachteten Beurteilungspunkten durch die Immissionszusatzbelastung der geplanten Anlage (Gesamtzusatzbelastung) die Irrelevanzschwellen der TA Luft hinsichtlich PM10, PM2,5 und Staubbiederschlag unter Berücksichtigung eines repräsentativen Jahres unterschritten werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden und erheblichen Beeinträchtigungen oder erheblichen Nachteilen nicht zu erwarten sind.

Zu Lärmimmissionen:

In der schalltechnischen Untersuchung der Lairm Consult GmbH vom 24.04.2023 mit der Nummer 16233.05 wird auf Basis plausibler Annahmen zu den Schalleistungspegeln der Nachweis geführt, dass an allen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden.

In der bestehenden Baugenehmigung sind Grenzwerte für einen Teil der Immissionsorte Grenzwerte festgeschrieben. Hierbei wurden die in der vorhandenen Genehmigung berücksichtigten Lastfälle überprüft:

- Parallelbetrieb Ascheaufbereitungsanlage und des Holzschredders mit der Trommelsiebanlage und
- Parallelbetrieb Ascheaufbereitungsanlage und des Bauschuttbrechers.

Es zeigt sich, dass sich durch die Erweiterung der Anlage auf den oberflächengedichteten und mit einer technischen Funktionsschicht versehenen Deponiebereich nur eine sehr geringere Veränderung an den Beurteilungspegeln der vorhandenen

Anlage ergibt und die jeweils geltenden genehmigten Grenzwerte an den Immissionsorten IO 01 bis IO 04 eingehalten werden. Unter Berücksichtigung der betriebsinternen (Logistikfläche) und betriebsexternen Vorbelastung (Strabag und Asphaltmischwerk) werden zudem die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten eingehalten.

Hinsichtlich der kurzzeitig auftretenden Geräuschspitzen Tags wird den Anforderungen der TA Lärm entsprochen. Nachts sind keine Geräuschspitzen zu erwarten, da kein Nachtbetrieb stattfindet.

Es kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können und erheblichen Beeinträchtigungen oder erheblichen Nachteile nicht zu erwarten sind.

Die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG sind erfüllt, wenn durch die eingereichten Unterlagen dargelegt oder durch Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Gemäß den vorangegangenen Ausführungen zu Geräusch- und Staubimmissionen ist mit keinen schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu rechnen. Die den Prognosen zu Grunde gelegten Annahmen gemäß Stand der Technik wurden explizit zu Auflagen erhoben oder sind implizit Gegenstand dieser Genehmigung, weil die Prognosen Bestandteil der Antragsunterlagen sind.

Die Auflage Nummer 2.2.1 dient der rechtzeitigen Information der zuständigen Behörde, damit im Falle einer Störung des Betriebes frühzeitig geeignete Maßnahmen ergriffen werden können und somit die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG geschützt werden.

Das alleinige Ansprechen von Alarm-, Sicherheits- oder Schutzeinrichtungen ohne einen Stoffaustritt, Schadensfall oder ähnlichem löst in der Regel noch keine Meldepflicht aus.

- 1.2 Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik und der Besten verfügbaren Technik entsprechenden Maßnahmen, das heißt, Vorbeugung vor dem Entstehen potentiell schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)

Um den Stand der Technik einzuhalten, sind Befeuchtungsanlagen zur Verminderung von Staubemissionen vorgesehen, sowie eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Betriebsgelände auf 10 km/h und das zusätzliche Abkehren von befestigten Fahrwegen.

Die Erstellung und Übermittlung einer Jahresauswertung (Auflage 2.5.2) ist für eine effiziente Überwachung erforderlich. Sie dient der Überwachungsbehörde als Nachweis, dass übers Jahr gesehen ein genehmigungskonformer Betrieb stattgefunden hat. Sie wird auf Grund von § 51 Absatz 1 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 49 Absatz 4 KrWG (Vorlage von Registern) angeordnet. Die Auswertung wird auf die für die Überwachung notwendigen Punkte eingeschränkt und erzeugt nur zumutbaren Aufwand, der bei Nutzung des Internetportals weiter reduziert werden kann.

Die Auflagen 2.5.1 und 2.5.2 sollen hinsichtlich der Dokumentation einen Anlagenbetrieb gemäß Stand der Technik gewährleisten (§ 5 Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 6 Satz 2 und dem Anhang des BImSchG, hier insbesondere Nr. 12). Die Formulierung der Auflagen ergibt sich dabei aus den früheren deutschen Verwaltungsvorschriften TA Abfall und TA Siedlungsabfall sowie aus Kapitel 5.1, Nr. 2, und Abschnitt 4.1.2.7 des BVT-Merkblattes Abfallbehandlung in der Fassung 2006. Das 2018 novellierte BVT-Merkblatt enthält in Kapitel 2.3.2 vergleichbare Anforderungen, in den BVT-Schlussfolgerungen vom 10. August 2018 gehören die Anforderungen zu BVT 2. Die Beibehaltung der früheren Formulierung soll eine weiter einheitliche Führung von Betriebstagebüchern und Jahresübersichten sicherstellen.

Die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG sind durch den Stand der Technik erfüllt.

1.3 Abfallvermeidung, Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungspflichten (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.

Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle, die der Anlage bestimmungsgemäß zugeführt werden, wurde im Antrag nachgewiesen. Die Auswirkungen des Verwertungs- und Beseitigungsweges sind nicht Prüfgegenstand des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG.

1.4 Pflicht zur sparsamen und effizienten Energienutzung (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Auf die sparsame und effiziente Verwendung von Energie haben die beantragten Maßnahmen keinen relevanten Einfluss.

Die Pflichten sind erfüllt.

1.5 Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung, d. h. Sicherstellung, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 3 BImSchG)

Zur Sicherstellung der Pflichten nach § 5 Absatz 3 BImSchG soll die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen i. S. d. § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG dem Betreiber eine Sicherheitsleistung auferlegen. Von dieser Regelung sind nicht nur Abfalllager erfasst, sondern alle Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Abfällen i. S. d. § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Entsorgungskosten für diejenigen zulässigerweise gelagerten Abfälle bemessen, die einen negativen Marktwert haben. Beim „negativen Marktwert [€/t]“ handelt es sich um die im Antrag angegebenen Nettoentsorgungskosten einschließlich Aufnahme, Transport und erforderlichenfalls Analytik.

Die Sicherheitsleistung wird somit auf 250.000 Euro festgesetzt (Bedingung 1.2).

Nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 Absatz 4a BImSchG zur Erhebung oder Änderung der Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten. Dies gilt insbesondere für den Fall angestiegener Entsorgungskosten.

2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG ist weiterhin zu prüfen, ob sichergestellt ist, dass die Erfüllung der Pflichten aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung durch das beantragte Vorhaben gegeben ist.

Die Anlage fällt nicht unter den Bereich einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung.

3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Änderung der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Bei Einhaltung der mitgeteilten Nebenbestimmungen stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

3.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das geplante Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 1. Änderung Teilgebiet 1c der Gemeinde Süsel. Die Fläche des Vorhabens ist in diesem Bebauungsplan als Sondergebiet Abfall/Bauschuttrecycling/Asphaltwerk ausgewiesen. Insbesondere durch den Verzicht auf die nördliche Anschüttwand werden die Vorgaben des B-Planes eingehalten.

Somit ist das beantragte Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

3.2 Arbeitsschutz

Durch die Beteiligung des Arbeitsschutzes ist sichergestellt, dass Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen. Es wurden seitens des Arbeitsschutzes keine Auflagen formuliert.

3.3 Eingeschlossene Entscheidungen:

In dieser Genehmigung sind gemäß § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach § 72 Landesbauordnung (LBO)
(Errichtung einer Abfalllagerfläche für Müllverbrennungsgasche mit umlaufender Stützwand)

III Ergebnis

Die Prüfung hat ergeben, dass der Standort zulässig und geeignet ist und keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die Genehmigungsbehörde erfolgte anhand der einschlägigen Bestimmungen des BImSchG. Außerdem wurden ggf. die Abfallvermeidung, die Abfallverwertung und die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung geprüft.

Unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Festsetzungen und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Pflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG sowie die Anforderungen des § 7 BImSchG und der daraufhin ergangenen Rechtsvorschriften erfüllt werden. Es liegen keinerlei Erkenntnisse vor, dass durch andere Nebenbestimmungen ein höheres Schutzniveau insgesamt erreichbar wäre.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage – auch aus der Sicht der beteiligten Fachbehörden – nicht entgegen.

Durch die in der Bedingung 1.1 im Abschnitt A III festgesetzte Frist gemäß § 18 Absatz 1 BImSchG ist sichergestellt, dass mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht zu einem Zeitpunkt begonnen wird, an dem sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung war damit zu erteilen.

C Rechtsgrundlagen

Insbesondere:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799);
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. Nr. 48-54, S. 1050);
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503), zuletzt geändert durch Änderungsverwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 8. Juni 2017 B5);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nummer 160);
- Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) vom 20. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 65 Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514);

- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – Industrieemissionen-Richtlinie, (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17. Dezember 2010, L 334, S. 17);
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394);
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 504);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56);
- Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LAbfWG) in der Fassung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. I S. 153);
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 64 Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl., S. 514);
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409);
- Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425, 426), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002);
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328);
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I

S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140);

- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I S. 109);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146);
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115);
- Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436);
- Chemikaliengesetz (ChemG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2023 (BGBl. I S. 313);
- Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV) vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 S. 1389), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Februar 2024 (BGBl. I S. 43);
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 631, ber. 2004, S. 140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 622);
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306);
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. I S. 344);
- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409);

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Umwelt
Dezernat 71
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

zu erheben.

Gez. Unterschrift [Dienstsiegel]

Anlagen:

Zweitausfertigung der Antragsunterlagen laut Auflage 2.1.1
Formulare des LfU: Inbetriebnahme, Betreiberwechsel